

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
viii8@sozialministerium.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.602.348

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Christoph Krenn
Sachbearbeiter

christoph.krenn@bka.gv.at
+43 1 531 15-202983
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.313.552

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine bürgerliche
Gesetzbuch, das Arbeitsverfassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 2021
geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 3 (Änderung des Landarbeitsgesetzes 2021):

Zu Z 2 (§ 3):

Da bereits der vorgeschlagene § 3 Abs. 2 den persönlichen Geltungsbereich des Abschnittes 13 LAG hinsichtlich des Einbezugs freier Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer regelt, kann der Zusatz „jeweils im Sinne des § 3 Abs. 2 zu verstehen“ im vorgeschlagenen § 3 Abs. 3 entfallen.

Es wird angeregt, den Ausdruck „freie Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer“ im vorgeschlagenen Abs. 2 und 3 durch den Ausdruck „freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer“ zu ersetzen. Die Konjunktion „beziehungsweise“ legt ein Verhältnis zu weiteren Paarformen nahe.

Zu Z 4 (§ 127 Abs. 1):

Der vorgeschlagene § 127 Abs. 1 verweist auf „freie Dienstverhältnisse nach § 3 Abs. 2“. Der vorgeschlagene § 3 Abs. 2 bezieht bestimmte freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in den Geltungsbereich des Abschnittes 13 des Landarbeitsgesetzes 2021 ein. Er enthält jedoch keine eigenständige Definition eines freien Dienstverhältnisses, auf die verwiesen werden könnte. Es wird daher angeregt, anstatt der Wortfolge „freie Dienstverhältnisse nach § 3 Abs. 2“, die Wortfolge „auf die in § 3 Abs. 2 bezeichneten freien Dienstverhältnisse“ zu verwenden.

Zu Z 5 (§ 430 Abs. xx):

Der vorgeschlagene § 430 verweist auf „freie Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer gemäß § 3 Abs. 2“. Es wird sinngemäß auf die Anmerkungen zu Z 4 verwiesen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches):

Im Einleitungssatz ist nach „xx/2025“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 1 (§ 1159 Abs. 6):

Die Novellierungsanordnung „wird angefügt“ bringt zum Ausdruck, dass die angefügte Gliederungseinheit zum letzten Teil jener übergeordneten Gliederungseinheit wird, der sie angefügt wird. Um festzulegen, wo die Gliederungseinheit angefügt werden muss, reicht es also in der Regel aus, die übergeordnete Gliederungseinheit anzugeben; nicht erforderlich ist es hingegen, jene gleichrangige Gliederungseinheit anzuführen, nach der die anzufügende Gliederungseinheit zu stehen kommen soll. Dem entsprechend sollte die Novellierungsanordnung Z 1 lauten: *„Dem § 1159 wird folgender Abs. 6 angefügt:“*

Zu Z 2 (§ 1503 Abs. 29):

Die Novellierungsanordnung Z 2 sollte lauten: *„Dem § 1503 wird folgender Abs. 29 angefügt:“*

Zu Art. 2 (Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):**

Werden einzelne Bestimmungen einer Rechtsvorschrift zitiert, so ist vor deren Titel der bestimmte Artikel zu setzen; anderes gilt nur, wenn die Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert wird (vgl. LRL 136). In Z 2 hat es daher „[...] des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes“ zu lauten.

Vor dem Hintergrund des § 271 ArbVG erübrigt sich ein Hinweis auf die jeweils geltende Fassung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2 Z 1):

Vor dem Wort „sowie“ sollte der Beistrich entfallen.

Es sollte „BGBl. I Nr. 78/2021“ lauten.

Zu Z 4 (§ 272 Abs. 40):

Die Inkrafttretensbestimmung sollte lauten: „§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 sowie § 18 Abs. 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“

Zu Art. 3 (Änderung des Landarbeitsgesetzes 2021):**Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 3:“ (nicht: die Eintragung).

Zu Z 2 (§ 3):

Die vorgesehenen Abs. 2 und 3 führen eine geschlechtsneutrale Formulierung ein („freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer“). Die Überschrift des § 3 wird ebenso zu „Freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer“ geändert. Es wird angeregt, auch im vorgeschlagenen Abs. 1 – im Sinn einer einheitlichen Formulierung – statt der weiblichen Form „freie Dienstnehmerinnen“ den geschlechtsneutralen Ausdruck „freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer“ zu verwenden. Die Novellierungsanordnung zu Z 2 sollte entsprechend angepasst werden:

„2. Die Überschrift zu § 3 lautet:

„Freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer“

2a. In § 3 wird nach dem Wort „Dienstnehmerinnen“ die Wortfolge „und Dienstnehmer“ eingefügt.

2b. Dem Text des § 3 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:“

Im vorgeschlagenen Abs. 3 sollte es – wie in Abs. 2 – „im Anwendungsbereich des Abschnittes 13“ (nicht: des 13. Abschnittes) lauten.

Zu Z 3 (§ 107 Abs. 6):

Die Novellierungsanordnung Z 3 sollte lauten: „Dem § 107 wird folgender Abs. 6 angefügt:“

Zu Z 5 (§ 430 Abs. xx und xx):

Die Inkrafttretensbestimmung sollte lauten: „Das Inhaltsverzeichnis, § 3 samt Überschrift und § 127 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen

Die Kompetenzgrundlage sollte unter Verweis auf die im B-VG verwendeten Begriffe bezeichnet werden. Es sollte entsprechend, bei den auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG gestützten Regelungen, „Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 11 fällt“ lauten.

Der Verweis auf die Kompetenzgrundlage „Sozialversicherungsrecht“ (nach der Terminologie des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG „Sozial- und Vertragsversicherungswesen“) kann entfallen.

Die Abkürzungen „iSd“ und „hA“ sind nicht Teil des von den Legistischen Richtlinien akzeptierten Kanons; sie sollten somit ausgeschrieben werden (vgl. LRL 148 in Verbindung mit dem Anhang der Legistischen Richtlinien 1990).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches):

Zu Z 1 (§ 1159 Abs. 6):

Bei der Bezeichnung des Teils des Bundesgesetzblattes im vierten und fünften Absatz ist nach der römischen Ziffer kein Punkt zu setzen (BGBl. I, nicht BGBl. I.).

Es wird auf das Schreibversehen „auf freie Dienstverhältnis“ (richtig: auf freie Dienstverhältnisse) im fünften Absatz aufmerksam gemacht.

Zu Art. 2 (Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes):

In der Überschrift sollte es „Zu Art. 2 (Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes):“ lauten.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Es wird auf das Schreibversehen „Hauptstückes“ (richtig: Hauptstück) im ersten Satz des neunten Absatzes aufmerksam gemacht.

Bei den Verweisen auf Judikatur und Literatur im zehnten Absatz sollten die Leerzeichen zwischen Tag, Monat und Jahr entfallen.

Zu Art. 3 (Änderung des Landarbeitsgesetzes 2021):

In der Überschrift sollte es „Zu Art. 3 (Änderung des Landarbeitsgesetzes 2021):“ lauten.

Zur Textgegenüberstellung:

Der Text in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ sollte an den Entwurf angeglichen werden. In Art. 3 sollte es in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ im vorgeschlagenen § 127 Abs. 1 (wie im Normtext) lauten: „Ein Kollektivvertrag oder ein Teil eines solchen, der lediglich für Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 gilt, [...]“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 21. August 2025

Für den Bundeskanzler:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt